

**Satzung**  
**der**  
**Vogelsang Stiftung**

Stand:  
31.01.2019

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz, Aufsicht**

1. Die Stiftung führt den Namen „Vogelsang Stiftung“.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Datteln.
4. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Stiftungsaufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

## **§ 2**

### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck der Stiftung ist der Erhalt, die Entwicklung und Förderung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft, ihrer nachhaltigen Nutzungsfähigkeit, ihre Biotop- und Artenvielfalt und die Förderung der künstlerischen Auseinandersetzung mit der Natur und dem Landschaftsbild.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - den Erwerb oder die sonstige langfristige Sicherung von Grundstücken, die sich besonders für den Naturschutz und die Landschaftsentwicklung eignen;
  - die Übernahme, die Erhaltung, die Pflege und das Monitoring von Flächen, die aufgrund der Landschafts-, Forst- oder artenschutzrechtlichen Eingriffsregelung als Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen von Dritten auf die Stiftung übertragen werden;
  - die Betreuung, Entwicklung sowie Unterhaltung und Pflege von solchen Flächen;
  - die Förderung von natur- und landschaftsbezogener Kunst sowie experimentellen Kunstprojekten in Natur und Landschaft.

3. Die Stiftung kann sich, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen.
4. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### **§ 3**

#### **Vermögen**

1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, welches im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung des Stiftungszwecks darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
3. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.

4. Die Stiftung kann Beteiligungen an Unternehmen erwerben, halten und verwalten sowie die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.

#### **§ 4**

##### **Erträge und Zuwendungen**

1. Erträge der Stiftung sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
2. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens (Zustiftungen) bestimmt sind. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen. Über die Annahme einer Zustiftung entscheidet der Vorstand einstimmig. Zustiftungen können auch auf die Verfolgung einzelner Zwecke der Stiftung beschränkt sein. Soweit eine Zustiftung lediglich zur Verfolgung bestimmter Zwecke erfolgt und der Vorstand dies einstimmig beschließt, ist sie selbst, ihre Surrogate sowie die aus ihr und ihren Surrogaten erzielten Erträge in der Rechnungslegung der Stiftung gesondert auszuweisen und zu verwenden.
3. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
4. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu decken.

## **§ 5**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 6**

### **Organe**

1. Organe der Stiftung sind
  - a) Stiftungsvorstand,
  - b) das Kuratorium und
  - c) - fakultativ - ein besonderer Vertreter i.S.v. §§ 86, 30 BGB.
2. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen nicht zugleich auch dem Kuratorium der Stiftung angehören; Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich besonderer Vertreter sein.
3. Die Mitglieder der Organe haften der Stiftung gegenüber, soweit sie ehrenamtlich tätig sind oder ihre Vergütung 500,00 € pro Jahr nicht übersteigt, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 7**

### **Stiftungsvorstand**

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied, höchstens jedoch aus insgesamt fünf Personen.
2. Die Bestellung des Vorstandsvorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt durch das Kuratorium durch Beschluss mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger gemäß § 7 Absatz 2 bestellt.
4. Die – auch wiederholte – Wiederbestellung der Vorstandsmitglieder und des Vorstandsvorsitzenden ist möglich.
5. Ist ein besonderer Vertreter gemäß § 12 bestellt, sind die Mitglieder des Vorstandes nur ehrenamtlich tätig. In diesem Fall können ihnen ihre notwendigen Auslagen nebst eventuell anfallender Umsatzsteuer, die ihnen durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, in angemessenem Umfang ersetzt werden. Ist kein besonderer Vertreter gemäß § 12 bestellt, können einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine Vergütung erhalten. Über die Vergütung des Vorstandes, insbesondere die Höhe, entscheidet das Kuratorium.
6. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit vorzeitig durch das Kuratorium auf Grundlage eines mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen zu fassenden Beschlusses des Kuratoriums abberufen werden.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Stiftungsvorstands**

1. Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Besteht der Vorstand aus zwei Vorstandsmitgliedern, so wird die Stiftung durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Vorstandsmitgliedern, wird die Stiftung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

3. Mitgliedern des Stiftungsvorstandes gegenüber wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten.
4. Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses;
  - b) die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung;
  - c) die Anstellung von Personal und die Bestellung eines besonderen Vertreters gemäß § 12;
  - d) der Abschluss von Verträgen mit Hilfspersonen zur Erfüllung des Stiftungszwecks;
  - e) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
  - f) die Beschlussfassung über die Annahme von Zustiftungen.
5. Der Stiftungsvorstand erstattet dem Kuratorium jeweils vor Ablauf des ersten Quartals eines Geschäftsjahres Bericht über die wesentlichen Tätigkeiten der Stiftung im vergangenen Geschäftsjahr.
6. Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9**

### **Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, ferner auf Anforderung eines Vorstandsmitgliedes oder der Mehrheit des Kuratoriums. Zu den Vorstandssitzungen ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes

schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens fünf Werktagen seit Einberufung liegen, sofern nicht besondere Umstände eine kürzere Frist erfordern. Der Tag der Absendung der Einladung und der Sitzungstag selbst werden bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht mitgerechnet. Auf die Einhaltung der Form- und Fristanforderungen kann der Vorstand im Einzelfall einstimmig verzichten.

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Der Vorstand beschließt, außer in den Fällen, in denen die Satzung Einstimmigkeit vorschreibt, mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung schriftlich ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren).
3. Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den anderen Vorstandsmitgliedern und dem Vorsitzenden des Kuratoriums umgehend zuzuleiten. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

## **§ 10**

### **Kuratorium**

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens dreizehn Mitgliedern. Bei der Besetzung des Kuratoriums soll von dem jeweiligen Bennenungsberechtigten berücksichtigt werden, dass die Stiftungszwecke in der gesamten Breite durch die beruflichen und fachlichen Qualifikationen der Kuratoriumsmitglieder repräsentiert werden,



Förderlich sind z.B. Expertisen in den Bereichen Natur- und Umweltschutz, Nachhaltige Technologien und Umweltwirtschaft, Landschaftsentwicklung, Land- und Forstwirtschaft, Nachhaltige Bildung.

2. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Kuratoriums werden durch die RAG Stiftung, Essen, bestellt. Darüber hinaus kann einem Zustifter durch einstimmigen Beschluss des Kuratoriums dauerhaft oder für eine in dem Beschluss bestimmte Zeit die Berechtigung eingeräumt werden, seinerseits ein Kuratoriumsmitglied zu bestellen.
3. Der stellvertretende Vorsitzende sowie weitere Kuratoriumsmitglieder werden durch Beschluss des Kuratoriums mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit bestellt.
4. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern werden ihre Nachfolger gemäß Abs. 2 bis Abs. 4 bestellt. Die – auch wiederholte – Wiederbestellung von Kuratoriumsmitgliedern ist möglich.
5. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt das Kuratorium nach außen. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Kuratoriums ein und leitet diese. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Mitglieder können ein anderes Kuratoriumsmitglied als Vertreter bevollmächtigen. Der Vertreter hat in der Kuratoriumssitzung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Jedes Mitglied des Kuratoriums hat bei Abstimmungen eine Stimme. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums dieser Art der Beschlussfassung zustimmen. Über die vom Kuratorium gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom

Vorsitzenden zu unterschreiben und anschließend den anderen Kuratoriumsmitgliedern umgehend zuzuleiten ist.

7. Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen seit Absendung der Einladung, wobei der Absendetag und der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen sind. Die Sitzungen des Kuratoriums finden am Sitz der Stiftung statt.
8. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen nebst eventuell anfallender Umsatzsteuer, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, in angemessenem Umfang ersetzt werden.
9. Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Kuratoriums, wobei das betroffene Mitglied des Kuratoriums von der Mitwirkung an der Beschlussfassung ausgeschlossen ist.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium überwacht den Stiftungsvorstand bei der Führung der Geschäfte der Stiftung. Es entscheidet über die Grundsätze der Arbeit der Stiftung. Es ist über Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Stiftung zu informieren.
2. Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes;

- b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Stiftungsvorstandes;
- c) die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über die Bestellung der Vorstandsmitglieder und die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund und
- e) den Abschluss eines etwaigen Dienstvertrages zwischen der Stiftung und den Vorstandsmitgliedern sowie der Festsetzung der Vergütung des Vorstandes.

## **§ 12**

### **Besonderer Vertreter**

1. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann ein besonderer Vertreter gemäß §§ 86, 30 BGB berufen werden.
2. Der Geschäftskreis des Besonderen Vertreters umfasst:
  - Sämtliche gewöhnlichen Maßnahmen die im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltung der im Eigentum oder Besitz der Stiftung stehenden Grundstücke stehen, einschließlich Erschließung und der gestalterischen Planung der Grundstücke, der Beauftragung und Durchführung aller erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen und der damit einhergehenden buchhalterischen Maßnahmen;
  - sämtliche laufenden Maßnahmen im Zusammenhang mit den von der Stiftung getragenen nicht rechtsfähigen Stiftungen oder verwalteten rechtsfähigen Stiftungen.
3. Der Besondere Vertreter unterliegt den Weisungen des Stiftungsvorstandes.

4. Die Stellung und die allgemeinen Befugnisse des Vorstandes werden durch die Bestellung eines Besonderen Vertreters nicht berührt.
5. Über den Abschluss eines Dienstvertrages zwischen der Stiftung und dem Besonderen Vertreter, einschließlich der Vergütung entscheidet der Vorstand einstimmig.
6. Der Besondere Vertreter kann jederzeit durch einstimmigen Vorstandsbeschluss abberufen werden.

### **§ 13**

#### **Satzungsänderungen, Auflösung, Zusammenschluss**

1. Änderungen dieser Satzung können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und durch nachfolgenden Beschluss des Kuratoriums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen werden, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Änderung ist der Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung anzuzeigen.
2. Wesentliche Änderungen dieser Satzung, durch die der Stiftungszweck wesentlich verändert wird oder die die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks berühren, der Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und nachfolgenden Beschluss des Kuratoriums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen werden, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Die durch einen Zusammenschluss entstehende Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich, kann das Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitgliederzahl eine Änderung des Stiftungszwecks beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck so nah wie möglich kommen soll. Ein neuer oder geänderter

Stiftungszweck hat ebenfalls steuerbegünstigt zu sein. Wesentliche Änderungen der Organisation der Stiftung können ebenfalls durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und nachfolgenden Beschluss des Kuratoriums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen werden, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt. Die in diesem Absatz geregelten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

## **§ 14**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15**

### **Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen dem Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 16**

### **Stiftungsbehörde**

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die gegenüber der Stiftungsbehörde bestehenden Unterrichts-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

## **§ 17**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck so nah wie möglich kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.